



27. März 2017

Schutz von Ursprungsbezeichnungen (GUB) und geografischen Angaben (GGA) für landwirtschaftliche Erzeugnisse, verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, waldwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete waldwirtschaftliche Erzeugnisse.

Leitfaden für die Einreichung eines Eintragungsgesuchs oder eines Pflichtenheftänderungsgesuchs

Inhalt

Inhalt	2
Einleitung	4
1 Die einzelnen Schutzinstrumente	5
1.1 Die Marke nach MSchG	5
1.2 Ursprungsbezeichnung (Art. 16 LwG und Art. 2 der GUB/GGA-Verordnung)	5
1.3 Geschützte geografische Angabe (Art. 16 LwG und Art. 3 der GUB/GGA-Verordnung).....	6
2 Welches Schutzinstrument ist sinnvoll?	6
2.1 Marke oder GUB/GGA?.....	6
2.2 Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe?	7
3 Verfahren	8
3.1 Verfahren zur Eintragung einer GUB oder einer GGA	8
3.2 Verfahren zur Änderung des Pflichtenhefts einer eingetragenen GUB oder GGA	10
4 Die Voraussetzungen des Eintragungsgesuchs (Art. 6)	10
4.1 Präsentation und Begründung des Gesuchs.....	10
4.2 Geltungsbereich (Art. 1)	10
4.3 Nachweis für die Repräsentativität der Gruppierung (Art. 5 und 6 Abs. 2 Bst. a).....	11
4.4 Die einzutragende Bezeichnung (Art. 6 Abs. 2 Bst. b).....	12
4.5 Nachweis, dass es sich nicht um eine Gattungsbezeichnung handelt (Art. 4 und 6 Abs. 2 Bst. c).....	13
4.6 Nachweis, dass das Erzeugnis aus dem geografischen Gebiet stammt: geschichtliche Entwicklung (Art. 6 Abs. 2 Bst. d).....	13
4.7 Rückverfolgbarkeit des Erzeugnisses (Art. 6 Abs. 2 Bst. d).....	13
4.8 Nachweis der aus dem «Terroir» hergeleiteten typischen Eigenschaften des Erzeugnisses (Art. 6 Abs. 2 Bst. e)	14
4.9 Beschreibung der lokalen, redlichen und gleich bleibenden Verfahren (Art. 6 Abs. 2 Bst. f) ..	16
4.10 Erarbeitung einer Zusammenfassung des Eintragungsgesuchs (Art. 6 Abs. 2 Bst. g).....	16
5 Das Pflichtenheft (Art. 7)	16
5.1 Obligatorische Elemente	17
5.1.1 Der Name des Erzeugnisses (Art. 7 Abs. 1 Bst. a)	17
5.1.2 Die Abgrenzung des geografischen Gebiets (Art. 7 Abs. 1 Bst. b)	17
5.1.3 Die Beschreibung des Erzeugnisses (Art. 7 Abs. 1 Bst. c)	17
5.1.4 Die Beschreibung der Herstellungsmethode (Art. 7 Abs. 1 Bst. d)	18
5.1.5 Die Zertifizierungsstelle (Art. 7 Abs. 1 Bst. e).....	18
5.2 Freiwillige Elemente	19
5.2.1 Spezifische Elemente der Kennzeichnung (Art. 7 Abs. 2 Bst. a)	19
5.2.2 Elemente der Aufmachung (Art. 7 Abs. 2 Bst. c).....	19
5.2.3 Beschreibung der besonderen Form des Erzeugnisses (Art. 7 Abs. 2 Bst. b).....	19
6 Verfahren zur Eintragung ausländischer Bezeichnungen (Art. 8a)	19
7 Verfahren zur Änderung des Pflichtenhefts (Art. 14)	20
7.1 Vereinfachtes Verfahren.....	21
8 Verfahren zur Löschung einer GUB oder einer GGA (Art. 15)	21
9 Mindestanforderungen für die Eintragung als GUB	21
9.1 Käse.....	22
9.2 Fleischerzeugnisse	23
9.3 Andere Erzeugnisse	24
9.4 Die Tierfütterung bei tierischen Erzeugnissen.....	24
10 Übergangsfrist für Erzeugnisse, welche das Pflichtenheft nicht erfüllen (Art. 17a)	24

10.1	Nach der Eintragung der Bezeichnung (Abs. 1).....	24
10.2	Nach einer Änderung des Pflichtenhefts einer geschützten Bezeichnung (Abs. 2).....	24
11	Zertifizierungsstellen	25
12	Finanzielle Unterstützung	25
13	Nützliche Adressen	26

Einleitung

Die Geschichte hat gezeigt, dass wenn Erzeugnisse dank ihrer spezifischen Eigenschaften, die in ihrer geografischen Herkunft begründet liegen, im Laufe der Zeit einen guten Ruf und eine hohe Bekanntheit erlangen, ihr Name oftmals von anderen missbräuchlich verwendet wird, um Produkte anzupreisen, die nicht dieselben Eigenschaften aufweisen. Anmassungen eines Rufs fallen in den Bereich des unlauteren Wettbewerbs und bringen eine langfristige kollektive Investition in Gefahr.

Werden Erzeugnisse mit einer GUB oder einer GGA geschützt, können nur Akteure, die das Pflichtenheft einhalten, die Bezeichnung verwenden. Dieser Schutz hat auf sozialer, wirtschaftlicher und soziokultureller Ebene grosse Auswirkungen. Denn werden Produktnamen den Akteuren einer bestimmten Region vorbehalten, wird eine Verlagerung der Produktion verhindert und Wirtschaftstätigkeiten können in den betroffenen Regionen erhalten werden. Ausserdem trägt dieser Schutz dazu bei, Wertschöpfung zu generieren und Betriebe in überschaubarer Grösse zu bewahren.

Rechtsgrundlage für den Schutz der GUB und GGA bildet das Bundesgesetz vom 29. April 1998¹ über die Landwirtschaft. Gestützt auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d LwG kann der Bundesrat im Interesse der Glaubwürdigkeit und zur Förderung von Qualität und Absatz Vorschriften über die Kennzeichnung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und deren Verarbeitungsprodukten erlassen, die sich aufgrund ihrer Herkunft auszeichnen. Der Bundesrat erlässt ein Register der Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben und regelt insbesondere die Eintragungsberechtigung, die Voraussetzungen für die Registrierung, namentlich die Anforderungen des Pflichtenhefts, die Registrierungs- und Einspracheverfahren sowie die Kontrolle (Art. 16 LwG). Auf der Grundlage der erwähnten Bestimmungen hat der Bundesrat die Verordnung vom 28. Mai 1997² über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse, verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, waldwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete waldwirtschaftliche Erzeugnisse verabschiedet.

Dieser Leitfaden richtet sich an Gruppierungen von Akteuren, die ein Gesuch um Eintragung einer Produktebezeichnung als GUB bzw. GGA oder ein Gesuch um Änderung des Pflichtenhefts einer eingetragenen GUB bzw. GGA einreichen möchten.

Gegenstand dieses Leitfadens sind landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse – einschliesslich aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Lebensmittel, die in allen Stufen der Verarbeitung verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen gleichgestellt sind (Art. 1 Abs. 2^{bis} GUB/GGA-Verordnung) – sowie forstwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete forstwirtschaftliche Erzeugnisse. Letztere können gestützt auf Artikel 41a des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991³ über den Wald mit einer GUB bzw. GGA geschützt werden. Weinbezeichnungen sind ausgeschlossen; für sie gilt die Verordnung vom 14. November 2007⁴ über den Rebbau und die Einfuhr von Wein. Ebenfalls ausgeschlossen sind Lebensmittel, die keine landwirtschaftlichen Erzeugnisse sind, wie beispielsweise Salz oder Mineralwasser; sie sind in der Verordnung vom 2. September 2015⁵ über das Register für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse geregelt und fallen in die Zuständigkeit des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements und des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum.

¹ Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1

² GUB/GGA-Verordnung; SR 910.12

³ Waldgesetz, WaG; SR 921.0

⁴ Weinverordnung; SR 916.140

⁵ GUB/GGA-Verordnung für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse; SR 232.112.2

1 Die einzelnen Schutzinstrumente

Es gibt zwei Instrumente zum Schutz von Herkunftsbezeichnungen: die Marke nach dem Bundesgesetz vom 28. Mai 1992 über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben⁶ sowie die geschützte Ursprungsbezeichnung (GUB) bzw. die geografische Angabe (GGA) nach Landwirtschaftsgesetz (LwG). Diese Instrumente verfolgen zwar verschiedene Ziele, können sich aber gegenseitig ergänzen. Es steht den Interessenten folglich frei, dasjenige Instrument zu wählen, welches ihrem Fall am besten gerecht wird.

1.1 Die Marke nach MSchG

Die **Marke** ist ein Zeichen, mit welchem Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von solchen anderer Unternehmen unterschieden werden (Art. 1 Abs. 1 MSchG). Jede natürliche oder juristische Person kann eine Marke eintragen lassen. Eine Marke kann zweidimensional (in Worten, bildlich oder eine Verbindung von beiden), dreidimensional oder eine akustische Marke sein. Es werden die folgenden drei Markentypen unterschieden:

Die **Individualmarke** wird durch denjenigen hinterlegt, welcher die Produkte oder Dienstleistungen seines Unternehmens von denjenigen der Konkurrenz unterscheiden will.

Die **Garantiemarke** (Art. 21 MSchG) ist ein Zeichen, das unter der Kontrolle des Markeninhabers von verschiedenen Unternehmen gebraucht wird und die Beschaffenheit, die geografische Herkunft, die Art der Herstellung, oder andere gemeinsame Merkmale von Waren oder Dienstleistungen dieser Unternehmen gewährleisten soll. Der Markeninhaber verwendet die Marke nicht selber. Gegen ein angemessenes Entgelt gestattet er es jedem Unternehmen, die Garantiemarke zu verwenden; dies aber nur, wenn die Waren oder Dienstleistungen die nach Markenreglement gewährleisteten gemeinsamen Merkmale aufweisen.

Die **Kollektivmarke** (Art. 22 MSchG) ist ein Zeichen einer Vereinigung von Fabrikations-, Handels- oder Dienstleistungsunternehmen. Sie dient dazu, Waren oder Dienstleistungen der Mitglieder der Vereinigung von solchen anderer Vereinigungen zu unterscheiden.

Gewisse Zeichen sind allerdings vom Markenschutz ausgeschlossen. Es handelt sich namentlich um beschreibende Zeichen, die Gemeingut sind. Diese Zeichen (Angaben über die Art, die Beschaffenheit, die Herstellungsweise oder den Herstellungsort, die Bezeichnung oder den Preis eines Erzeugnisses sowie jede andere beschreibende Angabe) können denn auch nicht monopolisiert werden.

In Abweichung von Artikel 2 Buchstabe a des MSchG kann eine **geografische Marke** eingetragen werden für eine nach Artikel 16 des LwG eingetragene GUB oder GGA (Art. 27a Bst. a MSchG). Das Eintragungsgesuch für eine geografische Marke kann von der Gruppierung gestellt werden, die die Eintragung der GUB bzw. GGA erlangt hat, oder, wenn diese Gruppierung nicht mehr besteht, von der repräsentativen Gruppierung, die sich für den Schutz dieser GUB oder GGA einsetzt (Art. 27b Bst. a MSchG). Das Markenreglement muss dem Pflichtenheft der betreffenden GUB oder GGA entsprechen (Art. 27c Abs. 2). Der Schutz einer Bezeichnung als geografische Marke ist also eine Ergänzung zur GUB oder GGA und bedingt die Eintragung einer GUB oder GGA.

1.2 Ursprungsbezeichnung (Art. 16 LwG und Art. 2 der GUB/GGA-Verordnung)

Als **Ursprungsbezeichnung** kann der Name einer Gegend, eines Ortes oder in Ausnahmefällen eines Landes eingetragen werden, der zur Bezeichnung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses, eines verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnisses, eines waldwirtschaftlichen Erzeugnisses oder eines verarbeiteten waldwirtschaftlichen Erzeugnisses (Erzeugnis) dient:

⁶ Markenschutzgesetz, MSchG; SR 232.11

- dessen Qualität oder Eigenschaften überwiegend oder ausschliesslich den geografischen Verhältnissen, einschliesslich der natürlichen und menschlichen Einflüsse, verdankt; und
- das in einem abgegrenzten geografischen Gebiet hergestellt, verarbeitet und veredelt wird.

Traditionelle Bezeichnungen für Erzeugnisse, welche die Voraussetzungen nach Absatz 1 der GUB/GGA-Verordnung erfüllen, können ebenfalls als Ursprungsbezeichnungen eingetragen werden (Art. 2 Abs. 2 der GUB/GGA-Verordnung).

1.3 Geschützte geografische Angabe (Art. 16 LwG und Art. 3 der GUB/GGA-Verordnung)

Als **geografische Angabe** kann der Name einer Gegend, eines Ortes oder in Ausnahmefällen eines Landes eingetragen werden, der zur Bezeichnung eines Erzeugnisses dient:

- das aus der entsprechenden Gegend, dem entsprechenden Ort oder dem entsprechenden Land stammt;
- dessen besondere Qualität, Ansehen oder eine andere Eigenschaft auf diesen geografischen Ursprung zurückgeführt werden kann; und
- das in einem abgegrenzten geografischen Gebiet hergestellt, verarbeitet oder veredelt wird.

Traditionelle Bezeichnungen für Erzeugnisse, welche die Voraussetzungen nach Absatz 1 der GUB/GGA-Verordnung erfüllen, können als geografische Angaben eingetragen werden (Art. 3 Abs. 2 der GUB/GGA-Verordnung).

2 Welches Schutzinstrument ist sinnvoll?

2.1 Marke oder GUB/GGA?

Zur Eröffnung des Gesuchsverfahrens um Eintragung einer GUB oder einer GGA müssen folgende fünf Bedingungen erfüllt sein:

- **Bei der zu schützenden Bezeichnung muss es sich um ein einzelnes Erzeugnis und nicht um eine Gruppe von Erzeugnissen handeln.** So kann zum Beispiel die Bezeichnung *authentische Produkte aus dem Pays d'Enhaut*, die zur Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und von handwerklichen Produkten benutzt wird, nicht durch eine GUB oder eine GGA geschützt werden. In diesem Fall könnte die Verwendung einer Marke sinnvoll sein (Individual-, Kollektiv- oder Garantimärke). Wenn eine Gruppierung ein GUB- oder GGA-Gesuch für verschiedene Erzeugnisse einreicht, muss für jedes einzelne Produkt ein gesondertes Pflichtenheft erstellt werden.
- **Die zu schützende Bezeichnung muss sich auf ein Produkt mit einer geografischen Herkunft beziehen.** Grundsätzlich umfasst die Bezeichnung einen geografischen Hinweis (z. B. Eau-de-vie de poire du Valais, Saucisson vaudois). Wie bereits weiter oben erwähnt, kann es sich aber auch um eine traditionelle Bezeichnung handeln (z. B. Sbrinz, Poire à Botzi). In diesem Fall muss die Bezeichnung an eine geografische Herkunft erinnern.
- **Die zu schützende Bezeichnung muss von einer Produzenten- und/oder Verarbeitergruppe benutzt werden.** Das Register der GUB/GGA ist ein kollektives Rechtsschutzinstrument. Die GUB und GGA haben keine Inhaber, sie gehören nicht der Gruppierung. Sie gewähren ein kollektives Nutzungsrecht. Entsprechend können alle, die sich an das betreffende Pflichtenheft halten, die geschützte Bezeichnung verwenden (Art. 1 Abs. 2 der GUB/GGA-Verordnung).

- **Die zu schützende Bezeichnung muss ein Erzeugnis bezeichnen, das sich klar von anderen Erzeugnissen der gleichen Gruppe unterscheidet** (z. B. Abricotine in Bezug auf Aprikosenbranntwein oder L'Etivaz in Bezug auf Alpkäse). Dieser Unterschied beruht auf den besonderen Merkmalen des vorgeschlagenen geografischen Gebiets (natürliche Faktoren: Klima, Bodenverhältnisse usw.) und dem Know-how (menschliche Faktoren, Tradition), die diesem Gebiet eigen sind.
- **Die zu schützende Bezeichnung muss bekannt sein oder ein Erzeugnis bezeichnen, das einen geschichtlichen und/oder traditionellen Charakter hat.** Der Namensschutz, welcher über eine Eintragung als Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe angestrebt wird, ist für Erzeugnisse mit einer geografischen Herkunft bestimmt. Damit das Erzeugnis eine Herkunft besitzt, muss es bereits seit Längerem bestehen, eine Geschichte haben und eine gewisse Tradition kennen.

Falls Ihr Erzeugnis diese fünf Bedingungen nicht erfüllt, schlagen wir Ihnen vor, die Einreichung eines Gesuchs um Eintragung einer Marke, namentlich einer Garantiemarke, zu prüfen.

2.2 Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe?

In der GUB/GGA-Verordnung sind zwei Arten von Schutz vorgesehen: die Ursprungsbezeichnung und die geografische Angabe.

Die **geschützte Ursprungsbezeichnung (GUB)** bezeichnet Erzeugnisse, die sehr eng mit der Gegend, aus welcher sie stammen, verbunden sind. Das Erzeugnis muss seine Qualität oder seine Eigenschaften «überwiegend» oder «ausschliesslich» den geografischen Verhältnissen seines Herkunftsortes verdanken. Unter den geografischen Verhältnissen sind die natürlichen Faktoren (Klima, Bodenbeschaffenheit, gebietspezifische Bakterienflora oder Artenvielfalt) und die menschlichen Einflüsse (lokales Know-how) zu verstehen.

Zwischen der Qualität des Erzeugnisses und seiner geografischen Herkunft muss somit objektiv eine sehr enge Beziehung bestehen. Bei einer Ursprungsbezeichnung («Erzeugnis des Bodens») bestimmen daher die natürlichen Grenzen die Festlegung des geografischen Gebiets.

Die **geschützte geografische Angabe (GGA)** bezeichnet Erzeugnisse, die mit ihrem Herkunftsgebiet verbunden sind. Diese Beziehung ist aber weniger eng oder von einer anderen Art als bei der GUB. Die Anforderungen an eine GGA sind weniger streng als jene an eine GUB, da nur eine der Handlungen im betreffenden geografischen Gebiet stattfinden muss. Die Beziehung zum «Terroir» darf lockerer sein und auf anderen Kriterien beruhen (Ruf oder andere Eigenschaft).

Bei der GGA darf die Beziehung allein auf dem Ansehen des Erzeugnisses beruhen, wenn dieses Ansehen auf seinen geografischen Ursprung zurückgeführt werden kann. In diesem Fall sind die Eigenschaften des Erzeugnisses nicht ausschlaggebend. Für das Eintragungsgesuch genügt es, wenn die Bezeichnung des Erzeugnisses einen besonderen Ruf hat und diesen dem Herkunftsgebiet verdankt. Im Gegensatz zur GUB kann eine GGA hinterlegt werden, wenn das Produkt zu einem wesentlichen Teil durch menschliche Einflüsse geprägt ist.

Anhand dieser Definitionen können die Produzenten entscheiden, welche Art von Schutz (GUB oder GGA) auf ihr Erzeugnis zutrifft und welchen Schutz sie in der Folge beantragen wollen. Der Schutz durch die GGA oder die GUB ist der gleiche: Prinzip des Pflichtenhefts, gemeinsames Eintragungsverfahren, Kontrollsystem, Monopolisierung des Namens mit Schutz vor Anmassungen und Nachahmungen. Die geschützten Bezeichnungen leiten sich aus dem Recht an geistigem Eigentum ab, sind aber öffentlich-rechtlicher Natur und räumen ein kollektives Nutzungsrecht ein: Sie können von jedem Akteur verwendet werden, der landwirtschaftliche Erzeugnisse oder verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse vermarktet, die dem betreffenden Pflichtenheft entsprechen (Art. 1 Abs. 2). Somit profitieren sowohl Produzentinnen und Produzenten als auch Konsumentinnen und Konsumenten vom

Schutzsystem der GUB und GGA. Ist eine GUB oder GGA erst einmal in der Schweiz geschützt, kann ihr Schutz auf das Ausland ausgedehnt werden, sofern die Schweiz entsprechende Abkommen mit dem betreffenden Drittland geschlossen hat.

3 Verfahren

3.1 Verfahren zur Eintragung einer GUB oder einer GGA

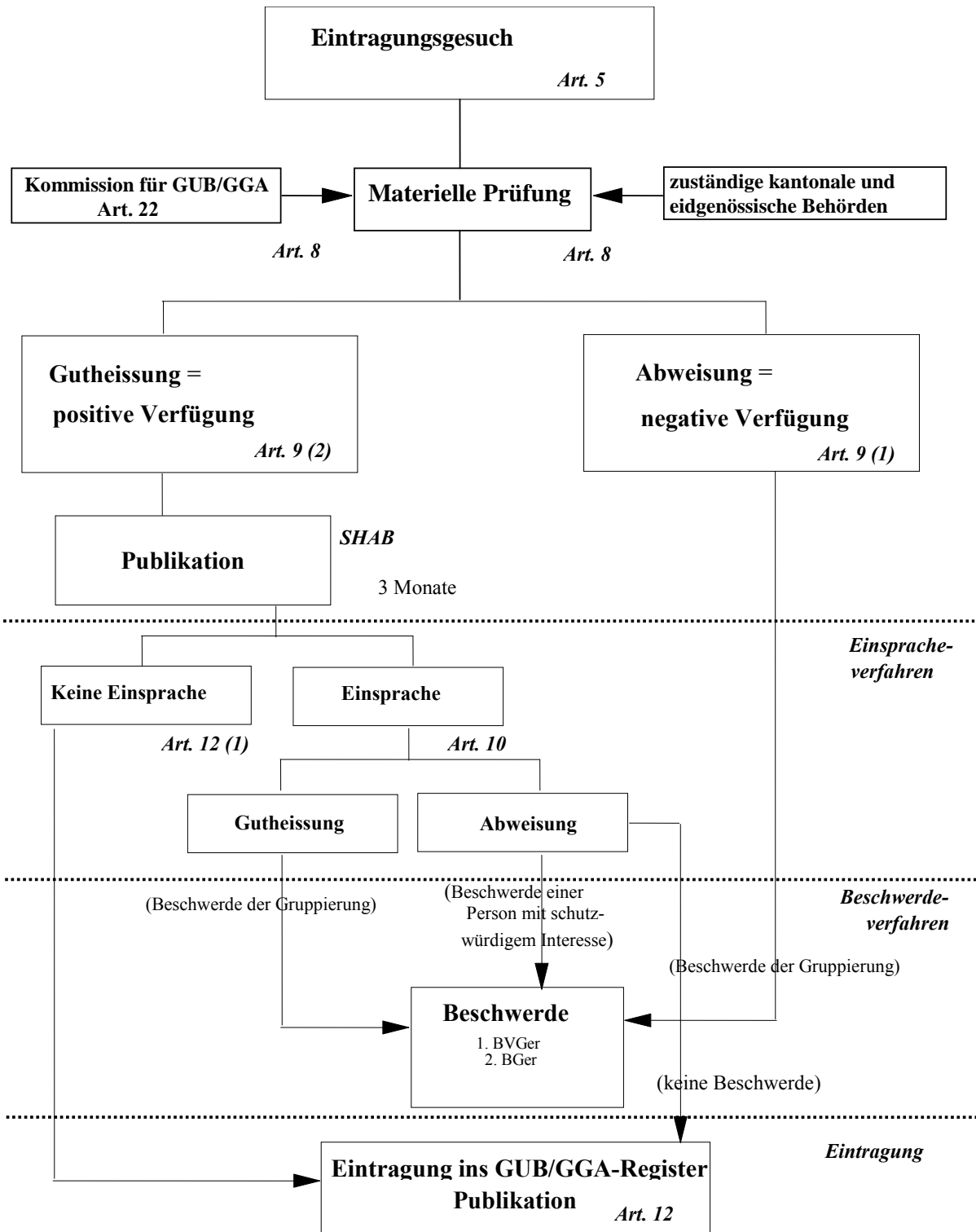
Das Eintragungsverfahren, das auf dem Einspracheprinzip basiert, beginnt mit der Einreichung des Eintragungsgesuchs beim BLW. Nach Prüfung des Gesuchs sowie nach Anhörung der Kommission für GUB/GGA und der betroffenen kantonalen und eidgenössischen Behörden heisst das BLW mittels Verfügung das Gesuch gut oder weist es zurück. Wird das Gesuch gutgeheissen, erfolgt die Veröffentlichung der Zusammenfassung des Eintragungsgesuchs im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB). Gegen die Eintragung kann innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung Einsprache erhoben werden. Die Einsprache wird vom BLW behandelt, das einen beschwerdefähigen Einspracheentscheid fällt.

Bei Ablehnung des Eintragungsgesuchs kann gegen die Verfügung des BLW direkt Beschwerde erhoben werden.

Die Beschwerden gegen die Verfügungen oder die Einspracheentscheide des BLW werden erstinstanzlich durch das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) und letztinstanzlich durch das Bundesgericht (BGer) behandelt.

Wenn alle Einsprache- und möglichen Beschwerdeverfahren behandelt worden sind und nicht auf Abweisung des Eintragungsgesuchs geschlossen wird, kann die Aufnahme der Bezeichnung in das GUB/GGA-Register erfolgen. Die Eintragung wird in der Folge im SHAB publiziert.

Die im nachfolgenden Schema erwähnten Artikel beziehen sich auf die GUB/GGA-Verordnung.



3.2 Verfahren zur Änderung des Pflichtenhefts einer eingetragenen GUB oder GGA

Für Pflichtenheftänderungen – mit Ausnahme von Änderungen betreffend die Bezeichnung der Zertifizierungsstellen, Änderungen von spezifischen Elementen der Etikettierung und Änderungen der Beschreibung des geografischen Gebiets aufgrund von Namensänderungen der geografischen Einheiten, namentlich im Falle von Gemeindefusionen – findet dasselbe Verfahren wie bei einer Eintragung Anwendung. Wir verweisen hierzu auf Ziffer 7.

4 Die Voraussetzungen des Eintragungsgesuchs (Art. 6)

Im Gesuch muss der Nachweis dafür erbracht werden, dass die Anforderungen der Verordnung zur Erlangung einer GUB bzw. GGA erfüllt sind. Dem Gesuch ist ausserdem ein Pflichtenheft beizufügen. Beim Gesuch muss also unterschieden werden zwischen den in Artikel 6 Absatz 2 erwähnten Nachweisen und dem rein beschreibenden, sich auf das Wesentliche und Kontrollierbare beschränkenden Pflichtenheft (Art. 7). Als Einleitung zum Registrierungsgesuch sind die Gründe für die beantragte Eintragung darzulegen.

4.1 Präsentation und Begründung des Gesuchs

Vor dem Einreichen des Eintragungsgesuchs beim BLW muss sich die Gruppierung, die hinter dem Erzeugnis steht, Gedanken zur Angemessenheit eines solchen Vorgehens und dessen technischen und wirtschaftlichen Auswirkungen auf die gesamte Branche machen. Dabei soll die Gruppierung insbesondere die folgenden Aspekte bedenken:

- die Begründung für dieses Vorgehen (Notwendigkeit zum Schutz des Namens usw.);
- die Auswirkungen auf allfällige andere Produkte derselben Kategorie oder sogar auf andere, bereits existierende Erkennungszeichen für Qualität und Herkunft auf diesen Produkten;
- die mit diesem Vorgehen erwartete Aufwertung (namentlich wirtschaftlicher Art);
- die Fähigkeit der Akteure, das Pflichtenheft einzuhalten (erforderliche Investitionen) und die Kosten für die Kontrolle zu tragen;
- allfällige Konflikte der vorgeschlagenen Bezeichnung mit Namen von Rassen, Sorten oder bereits eingetragenen Marken.

Die Gruppierung muss ihr Gesuch anhand der oben erwähnten Punkte schriftlich präsentieren und begründen.

4.2 Geltungsbereich (Art. 1)

Die Eintragung als GUB bzw. GGA gemäss der GUB/GGA-Verordnung ermöglicht einerseits den Schutz von Bezeichnungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (unverarbeitet) und für verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die für die menschliche Ernährung bestimmt sind oder nicht. Die Hauptkategorien sind dementsprechend Milchprodukte, Fleisch, Gepökelttes, Geräuchertes, Wurstwaren, Früchte, Gemüse und andere Kulturen, verarbeitete Produkte (Backwaren) und Spirituosen. Nach Artikel 1 Absatz 2^{bis} sind aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Lebensmittel jeder Verarbeitungsstufe den verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen gleichgestellt. Gewisse Lebensmittel wie Mineralwasser sind hingegen nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse (z. B. Mineralwasser oder Salz) und gehören somit nicht zum Geltungsbereich der Verordnung.

Artikel 41a Absatz 2 des WaG besagt, dass für die Registrierung und den Schutz von GUB und GGA das LwG gilt. Somit fallen andererseits auch die waldwirtschaftlichen Erzeugnisse und verarbeiteten waldwirtschaftlichen Erzeugnisse unter die GUB/GGA-Verordnung. Das BLW behandelt also die entsprechenden GUB-/GGA-Gesuche und trägt sie gegebenenfalls in das eidgenössische Register der

GUB und GGA ein. Hierzu hört es das Bundesamt für Umwelt (BAFU) als zuständige Behörde im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 der GUB/GGA-Verordnung an.

Unter «waldwirtschaftliche Erzeugnisse, die unmittelbar aus dem Wald stammen» sind Rundhölzer zu verstehen, als «Erzeugnisse der ersten Verarbeitungsstufe» rohe oder gehobelte Schnittholzprodukte (Art. 1a der GUB/GGA-Verordnung).

Waldwirtschaftliche Erzeugnisse der zweiten Verarbeitungsstufe fallen wie die Lebensmittel, die nicht als landwirtschaftliche Erzeugnisse gelten, in den Geltungsbereich der GUB/GGA-Verordnung für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse, die sich auf Artikel 50a des MschG stützt.

4.3 Nachweis für die Repräsentativität der Gruppierung (Art. 5 und 6 Abs. 2 Bst. a)

Die Eintragung einer GUB oder einer GGA muss das Ergebnis eines kollektiven Vorgehens sein. Eine Person oder ein privates Unternehmen kann daher nicht als Gesuchsteller anerkannt werden. Um ein Gesuch stellen zu können, muss eine Gruppierung unabhängig von der Rechtsform gebildet werden, die alle an der Erzeugung, Verarbeitung und Veredelung beteiligten Produzenten umfasst (Art. 5 Abs.1). Im Falle eines Gesuchs für ein Käse-GUB hat sich die Gruppierung aus Milchproduzenten, Käseproduzenten und Affineuren zusammensetzen. Die Veredelungsphase endet, wenn das Erzeugnis den Namen der geschützten Bezeichnung tragen darf. Da bei der GGA ein einziger Produktionsschritt im begrenzten Gebiet genügt, muss die Gruppierung nicht unbedingt die Produzenten aller Produktionsstufen umfassen.

Die Repräsentativität ist ein zentrales Element der Gesuchsprüfung. Die Verwendung der GUB bzw. GGA zur Durchsetzung einer durch eine Minderheit praktizierten Methode ist damit ausgeschlossen. Es ist daher unerlässlich, dass die Mehrheit der Akteure nicht nur der Gruppierung angehört, sondern sich auch an die im Pflichtenheft festgelegten Vorschriften hält. Auf diese Weise soll vermieden werden, dass bei der öffentlichen Auflage des Pflichtenhefts eine zu grosse Anzahl an Einsprachen erhoben wird und Akteure, die allenfalls in die Erarbeitung des Pflichtenhefts nicht einbezogen wurden und die Bezeichnung benutzen, von den Verwendungsbedingungen erst nach der Eintragung der Bezeichnung Kenntnis erhalten.

Die massgeblichen Kriterien für die Repräsentativität nach Artikel 5 Absatz 1^{bis} sind der Anteil an der produzierten Menge und der Mitgliederanteil an der Gesamtheit der Produzenten sowie die demokratische Struktur der Gruppierung. Die Repräsentativität wird daher auf jeder Produktionsstufe geprüft und muss der Anforderung genügen, dass die Mitglieder der Gruppierung mindestens die Hälfte der Menge des Erzeugnisses herstellen und die Gruppierung mindestens 60 % der betroffenen Unternehmen oder Produzenten umfasst.

Bei der Beurteilung der demokratischen Struktur wird geprüft, ob die Gruppierung allen interessierten Akteuren zugänglich ist. Ausserdem dürfen keine abschreckenden oder diskriminierenden Beitrittsbedingungen bestehen. Jedes Einzelmitglied aller Produktionsstufen muss in die verschiedenen Ämter der Gruppierung wählbar sein und direkt oder über einen Delegierten abstimmen können, wenn die Einzelmitglieder durch eine Delegation an der Mitgliederversammlung vertreten werden. Dem Gesuch sollte daher das Protokoll der Generalversammlung der Gruppierung beigelegt werden, an welcher der Änderungsantrag beschlossen wurde.

Zusätzlich hat die Gruppierung Daten über die Produktionskette vorzulegen, namentlich:

- die Beschreibung der Produktionskette;
- die Anzahl Akteure der Produktionskette nach Kategorien (Produzenten des Rohstoffs, Verarbeiter, Veredler evtl. Aufbereiter) mit ihrer geografischen Lokalisierung;
- das Entwicklungspotenzial der Produktion;
- eine kurze Beschreibung der Produktionssysteme der Betriebe (Anteil des Produkts in der Tätigkeit des Akteurs, Spezialisierungsgrad der Betriebe usw.);

- die produzierte Menge (ggf. nach Akteurentyp): z. B. bei einem Käse die Milchproduzenten, die bäuerlichen Hersteller, die Genossenschaftsmolkereien, die privaten Molkereien und die Veredler;
- die Vermarktungskanäle des Produkts;
- die Verkaufspreise (ab Hof und bei der Endvermarktung des Produkts)

Die Gruppierung hat schliesslich wirtschaftliche Daten über die Produktionskette vorzulegen, die ihre Repräsentativität für das betreffende Produkt belegen, namentlich: die Anzahl Produzenten, Verarbeiter und Veredler, die Mitglieder der Gruppierung sind; die von ihnen produzierte Menge; die Anzahl Verwender der Bezeichnung, die der Gruppierung nicht angehören; eine Schätzung der gesamten Produktionsmenge der Mitglieder und der Nichtmitglieder sowie die Statuten.

4.4 Die einzutragende Bezeichnung (Art. 6 Abs. 2 Bst. b)

Das GUB/GGA-Register ermöglicht den Schutz von Bezeichnungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse mit einer geografischen Herkunft. Die einzutragende Bezeichnung muss daher bereits verwendet und auf dem Markt präsent sein. Wir verweisen hierzu auf Ziffer 2.1.

Bei der zu schützenden Bezeichnung handelt es sich um den Namen einer **Gegend**, eines **Ortes** oder eines **Landes**. Da eine **traditionelle Bezeichnung** (nicht geografische Bezeichnung) durch langjährigen Gebrauch als indirekter Hinweis auf einen geografischen Ort wahrgenommen wird, kann sie als GUB oder GGA eingetragen werden. Beispiele für eingetragene traditionelle Bezeichnungen sind «Sbrinz», «Tête de Moine», «Poire à Botzi» und «Abricotine».

Gattungsbezeichnungen können nicht als GUB oder GGA eingetragen werden (Art. 16 Abs. 3 LwG). Sie können allerdings geschützt werden, wenn ihnen eine geografische Komponente hinzugefügt wird und die übrigen Voraussetzungen für eine Eintragung erfüllt sind. **Sachbezeichnungen** (Fleisch, Käse), **gebräuchliche Attribute** oder **durch eine andere Gesetzgebung geschützte Bezeichnungen** (Berg oder Alp⁷, biologisch⁸) können zwar Bestandteil einer GUB oder einer GGA sein, sind aber vom Schutzbereich ebenfalls ausgeschlossen. Der Schutz von Bezeichnungen, die sich aus den oben genannten Begriffen zusammensetzen, gilt lediglich für die gesamte Wortverbindung der Bezeichnung (z. B. Walliser Roggenbrot).

Betrifft ein Eintragungsgesuch eine bereits registrierte identische Bezeichnung, und lässt die einzutragende **gleich lautende Bezeichnung** die Öffentlichkeit vermuten, dass die Erzeugnisse aus einem anderen Gebiet bzw. von einem anderen Ort stammen, darf nach Artikel 4a diese Bezeichnung nicht eingetragen werden, auch wenn es sich um die richtige Bezeichnung des Ursprungsgebiets bzw. -orts der landwirtschaftlichen und verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnisse handelt. Die nachträglich eingetragene gleich lautende Bezeichnung muss sich in ihrer Verwendung deutlich von der bereits eingetragenen Bezeichnung unterscheiden, damit eine gerechte Behandlung der betreffenden Produzenten gewährleistet ist und die Konsumentinnen und Konsumenten nicht getäuscht werden.

Nach Artikel 4b können die Namen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, welche mit der **Bezeichnung einer Pflanzenart oder einer Tierrasse** in Konflikt geraten, nicht als GUB oder GGA eingetragen werden, wenn sie die Konsumentinnen und Konsumenten in Bezug auf die tatsächliche Herkunft des Erzeugnisses irreführen können. Der Name einer Pflanzensorte oder einer Tierrasse kann demzufolge eingetragen werden, wenn jegliche Täuschungsgefahr ausgeschlossen ist. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Bezeichnung gleich lautet wie eine örtliche Pflanzensorte oder Tierrasse, die ihr Ursprungsgebiet nicht verlassen hat, oder wenn der Name der Pflanzensorte oder der Tierrasse geändert werden kann.

⁷ Verordnung vom 8. November 2006 über die Kennzeichnungen «Berg» und «Alp» für landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse (Berg- und Alp-Verordnung, BALV; SR 910.19)

⁸ Verordnung vom 22. September 1997 über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel (Bio-Verordnung; SR 910.18)

4.5 Nachweis, dass es sich nicht um eine Gattungsbezeichnung handelt (Art. 4 und 6 Abs. 2 Bst. c)

Gattungsbezeichnungen sind Namen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Lebensmitteln, die sich auf den Ort oder die Gegend beziehen, wo die betreffenden Produkte ursprünglich erzeugt oder vermarktet wurden, und die heute zur allgemein üblichen Bezeichnung für die fraglichen Erzeugnisse geworden sind. Der geografische Name hat Eingang in die Umgangssprache gefunden und bezeichnet eine Kategorie identischer Erzeugnisse, die nicht zwangsläufig aus dem Gebiet stammen, auf welches der Name hinweist. Beispiele hierfür sind «Berliner», «Savon de Marseille» oder «Hamburger».

Wie in der Verordnung festgeschrieben ist, muss die gesuchstellende Gruppierung den Nachweis dafür erbringen, dass es sich bei der einzutragenden Bezeichnung nicht um eine Gattungsbezeichnung handelt. Es können alle Elemente berücksichtigt werden, die geeignet sind, diesen Nachweis zu erbringen: Hierbei kann es sich um Definitionen des Erzeugnisses (Lexika, technische Handbücher usw.), Gerichtsurteile, internationale Abkommen über den Schutz von Herkunftsbezeichnungen, Konsumentenumfragen, Menge der Nachahmungen, Hinweise auf der Etikettierung und in der Werbung oder jede andere relevante Angabe handeln.

Die Konsumentenumfrage oder demoskopische Studie ist ein zulässiges Beweismittel. Bei solchen Umfragen gilt: je mehr Personen befragt werden, desto zuverlässiger ist das Ergebnis. Es sollten mindestens 1000 Personen befragt werden. Die Befragten müssen repräsentativ für die Schweizer Bevölkerung sein und daher aus allen Sprachregionen kommen. Für die Interpretation der demoskopischen Studie sind von allen Befragten nur jene Personen relevant, die die Bezeichnung kennen⁹. Der Entwurf der demoskopischen Studie ist dem BLW vorzulegen, das dessen Stichhaltigkeit bezüglich der gesetzten Ziele beurteilt.

4.6 Nachweis, dass das Erzeugnis aus dem geografischen Gebiet stammt: geschichtliche Entwicklung (Art. 6 Abs. 2 Bst. d)

Die geschichtliche Entwicklung des Erzeugnisses muss beschrieben werden, um seine historische und gegenwärtige Existenz im beanspruchten geografischen Gebiet zu belegen. Anhand der Schlüsselangaben über die Geschichte des Erzeugnisses kann der Nachweis für den Gebrauch des Namens und dessen Bekanntheit erbracht werden. Die Eintragung einer GUB oder GGA hat nicht die Schaffung neuer Bezeichnungen zum Ziel, sondern anerkennt die Existenz eines unter einer bestimmten Bezeichnung vermarkteten Erzeugnisses. Das Erzeugnis muss zwar nicht seit einer vorgeschriebenen Mindestanzahl Jahre bestehen, neue Produktkreationen kommen indessen für eine Anerkennung als GUB oder GGA nicht in Frage.

Die erstmaligen Verwendungen des Namens, wenn möglich mit den ersten Beschreibungen des Erzeugnisses und gegebenenfalls der Verarbeitungsmethode, sind folglich für die Prüfung des Dossiers ausgesprochen nützliche Angaben. Zitate und Literaturhinweise zur historischen Verankerung der Beziehung mit dem Ort muss besondere Beachtung geschenkt werden, insbesondere was das menschliche Know-how anbelangt. Quellennachweise können, wenn sie relevant sind, dem Dossier beigelegt werden. Wenn schriftliche Hinweise fehlen (Geschäftspapiere, Nachweise aus der Literatur oder der Gastronomie, ethnologische Dokumente, heutige oder frühere Etikettierungen usw.) können mündliche Zeugnisse angeführt werden.

4.7 Rückverfolgbarkeit des Erzeugnisses (Art. 6 Abs. 2 Bst. d)

Unter Rückverfolgbarkeit versteht man das System, mit welchem das Erzeugnis von der Produktion bis zur Vermarktung verfolgt werden kann. Das Pflichtenheft legt ein abgegrenztes geografisches Gebiet fest und – je nach Definition der GUB oder der GGA – wird man nachweisen müssen, dass die

⁹ Vgl. BVGer B-4820/2012 – Absinthe, Fée verte, La Bleue

verschiedenen Produktions-, Verarbeitungs- und Veredelungsschritte in diesem abgegrenzten Gebiet erfolgen:

- für Tiere (Fleisch): der Aufzucht-, Schlacht- und Zerlegungsort;
- für Pflanzen: der Anbau-, Lagerungs- und Verpackungsort;
- für forstwirtschaftliche Erzeugnisse (Rundholz): der Anbau- und Lagerungsort;
- für verarbeitete Erzeugnisse: die Herkunft der Rohstoffe (Aufteilung zwischen Rohstoffen, die aus dem abgegrenzten geografischen Gebiet stammen, und solchen, nicht aus dem abgegrenzten geografischen Gebiet stammen) und der Verarbeitungsort.
- für veredelte Erzeugnisse: der Veredelungsort;
- ggf. für aufbereitete Erzeugnisse: der Aufbereitungsort

Eine Beschreibung des Systems, mit welchem die verschiedenen Produktions-, Verarbeitungs- und Veredelungsschritte bis zur Vermarktung zurückverfolgt werden können, ist vorzulegen. Soweit es die Art des Erzeugnisses erlaubt, soll das Schwergewicht namentlich auf die unauslöschlichen Rückverfolgbarkeitszeichen gesetzt werden.

4.8 Nachweis der aus dem «Terroir» hergeleiteten typischen Eigenschaften des Erzeugnisses (Art. 6 Abs. 2 Bst. e)

Gemäss Definition der GUB muss eine objektive, sehr enge («überwiegend» oder «ausschliesslich» Art. 2 Abs. 1 Bst. b) Beziehung bestehen zwischen der Qualität des Erzeugnisses und dessen geografischer Herkunft im weiteren Sinne, den sogenannten menschlichen Einflüssen (Know-how, althergebrachte und gleichbleibende Gebräuche und Wissensschätze, gesellschaftliche und örtliche Verankerung des Erzeugnisses in seinem Produktionsgebiet) und natürlichen Faktoren (geopedologische Verhältnisse, orografische oder klimatische Bedingungen, edaphische Faktoren).

Menschliche Einflüsse:

In diesem Teil sind die im Kapitel «Herstellungsmethode» des Pflichtenhefts hervorgehobenen Aspekte des spezifischen Knowhows anzugeben, die für die Herstellung des Erzeugnisses eingesetzt werden. Es handelt sich um lokale (bei GUB: auch redliche und gleichbleibende) Verfahren rund um ein Produkt, d. h. spezifische Herstellungs- und Verarbeitungsverfahren, die im geografischen Gebiet eingesetzt werden. Das Knowhow muss mindestens eine besondere Fähigkeit umfassen und sich auf Praktiken und Knowhow der Gegenwart beziehen, die zur Beziehung zwischen dem Erzeugnis und seiner geografischen Herkunft beitragen. Hierzu wird eine vollständige Übereinstimmung mit dem Kapitel «Herstellungsmethode» des Pflichtenhefts verlangt, was jedweden Verweis auf Praktiken, die im Pflichtenheft nicht verankert sind, oder Praktiken, die inzwischen verschwunden sind, ausschliesst.

Beispiele:

- Auswahl der Rohstoffe durch die Akteure;
- Art der Tierfütterung;
- Art der verwendeten Form;
- besondere Produktionsmethoden (Auswahl, oder sogar Zuchtausrichtung, der Rassen bzw. Sorten, Verarbeitungstechniken, Aufmachung des Produkts usw.).

Natürliche Einflüsse:

Dieser Teil umfasst eine Beschreibung der Umwelteigenschaften: natürliche Einflüsse, die die Ansiedelung der Produktion im geografischen Gebiet erklären; Umwelteigenschaften, die auf die Art der Verarbeitung/Lagerung des Erzeugnisses abgestimmt sind (wenn sie noch immer in Gebrauch sind); Umwelteigenschaften, die die Techniken und Verfahren der Gegenwart beeinflussen oder dem Rohstoff zu besonderen Eigenschaften verhelfen.

Beispiele:

- Boden- oder Unterbodentyp;

- Geografie des Gebiets (Relief, Hänge usw.);
- Klima, Mikroklima;
- Vegetation, Landschaft.

Die Beziehung zum «Terroir» ist vielfältig und variiert je nach Erzeugnis. In einem GUB-Gesuch sollte genau beschrieben werden, was die Beziehung zwischen dem «Terroir» und den typischen Eigenschaften des Erzeugnisses bei den verschiedenen Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Veredelungsschritten ausmacht. Insbesondere müssen die Auswirkungen der natürlichen Faktoren auf die Qualität und die Eigenschaften des Erzeugnisses aufgezeigt werden. Man muss festlegen, wie sich das Erzeugnis von gleichartigen Erzeugnissen unterscheidet und dazu die objektiven und messbaren Nachteile erbringen. Für die GGA muss dieses Merkmal nicht überwiegend oder ausschliesslich sein; die objektive Beziehung darf lockerer sein.

Unter «Terroir»¹⁰ versteht man die gebietsspezifischen Ressourcen und Anforderungen in Bezug auf die physischen Einflüsse (natürliche Faktoren) und die menschlichen Einflüsse (Know-how). Das «Terroir» versinnbildlicht die im Verlauf der Zeit entstandene wechselseitige Interaktion dieser beiden Faktoren.

Unter «typischen Eigenschaften» versteht man alle objektiven und subjektiven Merkmale zur Unterscheidung des Erzeugnisses innerhalb seiner Referenzgruppe. Die «typischen Eigenschaften» verweisen gleichzeitig auf die Merkmale des Endprodukts, auf die Verfahren betreffend Erzeugung der Rohstoffe, Verarbeitung und Veredelung des Erzeugnisses sowie auf die soziokulturelle Vorstellung vom Erzeugnis bei den Produzenten und Konsumenten.

Hier einige Beispiele der Bausteine der «typischen Eigenschaften» eines Erzeugnisses:

Für den Rohstoff:	bodenspezifische und klimatische Einheit des Produktionsgebiets, Artenvielfalt, vorherrschende Pflanzensorten, Baumarten, spezifische Art oder Rasse, Ernährungsweise, Weideführungsart, Art der Forstbewirtschaftung, Beschaffenheit und Herkunft der Futterzusätze, verbotene Futtermittel, Lagerungs- und Sammelart, spezifische Zusammensetzung des Rohstoffes (Ziele), die mechanischen Eigenschaften der Baumarten usw.
Für die Verarbeitung:	Wahrung der Elemente, auf welchen die typischen Eigenschaften des Erzeugnisses beruhen (z. B. Rohmilch oder Fütterungsweise des für die Käseherstellung dienenden Milchviehs), Lagerung, Verarbeitungsdauer, spezifische Einrichtungen, Sägearart, Fertigkeiten, Zutaten (Herkunft, Anbauart), Zusätze, Formen und Masse usw.
Für die Veredelung:	Bedingungen und Dauer von Veredelung, Trocknung und Reifung, sensorisches Profil des Erzeugnisses (ungenauere Definitionen wie «aromatisch» sind ungenügend), Textur, die physischen Eigenschaften des waldwirtschaftlichen Erzeugnisses usw.

Das geografische Gebiet der Bezeichnung wird nach Massgabe der Beziehung zum «Terroir» abgegrenzt. Das geografische Gebiet muss eine zusammenhängende Einheit bilden. Die Ausdehnung des Gebietes und die geografische Verteilung sind wichtige Elemente, die entscheiden können, ob der Schutz erlangt wird oder nicht. Wenn das geografische Gebiet das gesamte Territorium eines Landes

¹⁰ ETH-IAW-Studie «*Le lien au terroir*»

umfasst, muss die gesuchstellende Gruppierung den Nachweis erbringen, dass die aus dem «Terroir» hergeleiteten typischen Eigenschaften im gesamten Land einheitlich sind. Die Registrierung von Ländernamen oder Bezeichnungen, die sich auf das gesamte Territorium eines Landes beziehen, sind folglich im Falle einer GGA wahrscheinlicher als im Falle einer GUB.

4.9 Beschreibung der lokalen, redlichen und gleich bleibenden Verfahren (Art. 6 Abs. 2 Bst. f)

Die Beschreibung der lokalen, redlichen und gleich bleibenden Verfahren ist fakultativ, da sie nur bei deren Vorhandensein verlangt wird. Zentrales Element ist der Nachweis, dass die Bauelemente der typischen Eigenschaften durch den Brauch gegeben wurden. Unter Brauch versteht man einen kollektiven oder potenziell kollektiven Gebrauch des Namens eines bestimmten Erzeugnisses, dessen genaue Merkmale von Produzenten, Verarbeitern, Veredlern und Konsumenten anerkannt sind. Wenn das gegenwärtige Verfahren in zentralen Elementen von den genannten Verfahren abweicht, muss diese Entwicklung gerechtfertigt werden, z. B. durch technologische oder gesundheitliche Argumente.

4.10 Erarbeitung einer Zusammenfassung des Eintragungsgesuchs (Art. 6 Abs. 2 Bst. g)

Die Zusammenfassung enthält die folgenden Elemente: den Namen, die Anschrift und die Zusammensetzung der gesuchstellenden Gruppierung; den Namen des Erzeugnisses, den verlangten Schutz und die Art des betreffenden Erzeugnisses; den Nachweis der Repräsentativität der gesuchstellenden Gruppierung und den Nachweis, dass es sich nicht um eine Gattungsbezeichnung handelt; die geschichtliche Entwicklung des Erzeugnisses, die aus dem «Terroir» hergeleiteten typischen Eigenschaften des Erzeugnisses, die Beschreibung der lokalen, redlichen und gleich bleibenden Verfahren sowie die wichtigsten Elemente des Pflichtenhefts (geografisches Gebiet, Beschreibung des Erzeugnisses und seiner Haupteigenschaften, Beschreibung der Herstellungsmethode, Zertifizierungsstelle, Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit).

Die Zusammenfassung wird im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) im Rahmen der öffentlichen Auflage des Gesuchs publiziert.

Bitte verwenden Sie hierfür die beiliegende Vorlage.

5 Das Pflichtenheft (Art. 7)

Das Pflichtenheft ist der wichtigste Bestandteil des Eintragungsgesuchs. Es ist das Ergebnis des unter den Berufsleuten der Produktionskette gefundenen Konsenses zur Definition ihres Erzeugnisses. Ihm kommt denn auch eine wichtige Funktion zu, da es von allen Personen einzuhalten ist, welche die Bezeichnung nach deren Registrierung verwenden möchten. Es widerspiegelt die besonderen Eigenschaften des Produktes im Vergleich zu einem Grunderzeugnis, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung genügt.

Im Pflichtenheft werden alle Aspekte beschrieben, die die Akteure entlang der gesamten Wertschöpfungskette in der jeweiligen Verarbeitungsphase des Erzeugnisses einhalten müssen. Jedes seiner Elemente muss objektiv definiert und durch die Zertifizierungsstellen überprüfbar sein. Gleichzeitig ist es nicht möglich, durch das Pflichtenheft Kompetenzen an die gesuchstellende Gruppierung zu delegieren. Die Herleitung der typischen Eigenschaften des Erzeugnisses aus dem «Terroir», wie sie in den Gesuchsakten dargestellt ist, muss kohärent in der Formulierung des Pflichtenhefts wieder aufgenommen werden, namentlich für die Punkte «Beschreibung des Erzeugnisses», «Herstellungsmethode» und «geografisches Gebiet».

Wird im Pflichtenheft die Gruppierung erwähnt, die das Eintragungsgesuch eingereicht hat, ist diese als «gesuchstellende Gruppierung» zu bezeichnen, ohne den genauen Namen zu nennen.

Jeder Aspekt des Pflichtenhefts muss mit dem Bundesrecht konform gehen, namentlich mit dem Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992¹¹ über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, das MSchG und das Bundesgesetz vom 21. Juni 2013¹² über den Schutz des Schweizerwappens und anderer öffentlicher Zeichen.

Bitte verwenden Sie hierfür die beiliegende Vorlage.

Auch auf unserer Website¹³ finden Sie nützliche Informationen zum GUB/GGA-Register: Sämtliche eingetragenen Bezeichnungen sowie die dazugehörigen Pflichtenhefte, geografischen Gebiete und Zusammenfassungen der Eintragungsgesuche sind dort abrufbar.

5.1 Obligatorische Elemente

5.1.1 Der Name des Erzeugnisses (Art. 7 Abs. 1 Bst. a)

Der Name des Erzeugnisses enthält die Ursprungsbezeichnung oder die geografische Angabe nach Ziffer 4.3.

Die gesuchstellende Gruppierung soll in ihrem Gesuch präzisieren, für welche Worte (oder Wortverbindungen) der Schutz beantragt wird. Im Pflichtenheft dürfen keine wertenden Hinweise oder Begriffe wie «Freiland-», «Land-», «echt» usw. verwendet werden.

5.1.2 Die Abgrenzung des geografischen Gebiets (Art. 7 Abs. 1 Bst. b)

Das geografische Gebiet der Bezeichnung wird aufgrund der Beziehung zum «Terroir» abgegrenzt (vgl. Ziffer 4.7). Das geografische Gebiet soll nach den vorhandenen politischen Aufteilungen definiert werden, wobei die Gemeinde die kleinste Einheit darstellt. Nicht zusammenhängende Gebiete und durch die Tradition nicht gerechtfertigte Überlappungen sollen vermieden werden. Die Abgrenzung soll demnach einer Liste von Gemeinden und/oder Bezirken und/oder Kantonen entsprechen. Der Ausschluss von Gemeinden innerhalb eines zusammenhängenden Gebiets ist nicht möglich. Wenn ein Kanton im geografischen Gebiet angegeben wird, sind dementsprechend die Enklaven zu berücksichtigen. Die Abgrenzung des beanspruchten geografischen Gebiets soll ebenfalls in enger Verbindung mit den besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses begründet werden, namentlich wenn auch Produktionen ausserhalb des durch die Gruppierung vorgeschlagenen geografischen Gebiets bestehen.

Wenn es nach der Registrierung einer GUB oder GGA innerhalb des betreffenden geografischen Gebiets zu Gemeinde- oder Bezirkszusammenschlüssen kommt, sind die zum Zeitpunkt der Eintragung geltenden Grenzen des geografischen Gebiets massgebend. Das geografische Gebiet kann sich also durch Gemeinde- oder Bezirksfusionen nicht vergrössern oder verkleinern. Eine Berichtigung infolge der neuen Gegebenheiten ist im Rahmen einer Änderung des Pflichtenhefts vorzunehmen.

5.1.3 Die Beschreibung des Erzeugnisses (Art. 7 Abs. 1 Bst. c)

Die Beschreibung des Erzeugnisses muss die Rohstoffe sowie die physikalischen (pH-Wert, Form, Gewicht, Aussehen, Konsistenz), chemischen (Vorhandensein/Fehlen von Zusatzstoffen oder Rückständen), mikrobiologischen (Verwendung bestimmter Fermente, Nachweis von Keimen) und organoleptischen (Aroma, Geschmack, Textur, Farbe, sensorisches und visuelles Profil) Haupteigenschaften des Erzeugnisses umfassen. Zur Beschreibung von waldwirtschaftlichen Erzeugnissen und verarbeiteten waldwirtschaftlichen Erzeugnissen müssen andere Parameter festgelegt werden, die namentlich physische oder andere charakteristische Eigenschaften präzisieren. Zu beschreiben ist auch die

¹¹ Lebensmittelgesetz, LMG; SR 817.0

¹² Wappenschutzgesetz, WSchG; RSR 232.21

¹³ <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/instrumente/kennzeichnung/ursprungsbezeichnungen-und-geografische-angaben.html>

Angebotsform des Erzeugnisses selbst, d. h. es ist anzugeben, ob der Schutz für das Produkt in frischer oder verarbeiteter, in ganzer oder zerteilter, in verpackter oder unverpackter Form verlangt wird. Auf diese Weise kann die gesuchstellende Gruppierung bestimmen, ab welcher Verarbeitungsstufe und/oder bis zu welcher Verarbeitungsstufe sein Erzeugnis die Eigenschaften der Ursprungsbezeichnung bzw. der geografischen Angabe aufweist.

Die horizontalen Bestimmungen des Bundesrechts wie die Lebensmittelgesetzgebung müssen nicht in das Pflichtenheft übernommen werden, da sie in jedem Fall Anwendung finden.

Die Beschreibung des Erzeugnisses muss die mit der Herkunft zusammenhängenden Besonderheiten nachweisen, d. h. jene Eigenschaften, durch die sich das Erzeugnis objektiv von anderen Produkten derselben Kategorie unterscheiden lässt. Dieser Teil des Pflichtenhefts soll ausführlich behandelt werden, da es sich um einen wesentlichen Bestandteil einer GUB bzw. GGA handelt. Die genaue Beschreibung des Erzeugnisses, für welches ein Eintragungsgesuch gestellt wird, ist ausserdem deshalb wichtig, weil sie den in Frage kommenden Schutz für das Erzeugnis vorgibt.

5.1.4 Die Beschreibung der Herstellungsmethode (Art. 7 Abs. 1 Bst. d)

Sofern die Methoden zur Herstellung oder Gewinnung des Erzeugnisses anerkannt sind, müssen sie ausführlich beschrieben werden, sodass jeder Produzent, der sich an die Beschreibung der Erzeugungsmethode hält, das Produkt herstellen kann. Die Beschreibung soll den Charakter des Erzeugnisses erkennen lassen. Sie hat daher auch die Beschreibung der eingesetzten Techniken sowie die Qualitätskriterien des Endprodukts zu umfassen, indem sie die besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses hervorhebt.

Wie bereits weiter oben erwähnt, werden die Einschränkungen aus verbindlichen Bestimmungen von anderen eidgenössischen Gesetzen oder Verordnungen in dieser Beschreibung nicht erwähnt, da sie in jedem Fall Anwendung finden.

Wenn das Pflichtenheft im Widerspruch zur Lebensmittelgesetzgebung steht, hat Letztere gestützt auf Artikel 14 Absatz 3 LwG Vorrang. Die Abweichungen sind im Rahmen einer Änderung des Pflichtenhefts zu bereinigen.

5.1.5 Die Zertifizierungsstelle (Art. 7 Abs. 1 Bst. e)

Ein Schutzsystem, wie es für die GUB und GGA vorgesehen ist, besitzt nur dann Glaubwürdigkeit, wenn sämtliche Anforderungen, welche sich die Branche auferlegt, kontrolliert werden. Wer eine geschützte Bezeichnung verwendet, muss daher eine Zertifizierungsstelle mit der Kontrolle der Produktion, der Verarbeitung und der Veredelung des Erzeugnisses betrauen (Art. 18).

In diesem Zusammenhang gilt es, Kontrollpunkte und Anforderungen an Art und Häufigkeit der Kontrollen klar zu definieren¹⁴. Die Rückverfolgbarkeit des Erzeugnisses und die auf dem Erzeugnis angebrachten Konformitätszeichen müssen ebenfalls definiert sein. Die gesuchstellende Gruppierung soll eine Bescheinigung der Zertifizierungsstelle liefern, wonach das Rückverfolgbarkeitssystem und die Kontrollpunkte auf den ersten Blick kohärent sind.

Die gesuchstellende Gruppierung kann eine oder mehrere Zertifizierungsstellen benennen. Auch wenn im Pflichtenheft mehrere Zertifizierungsstellen erwähnt sind, wird nur ein einziges Kontrollhandbuch pro Bezeichnung erlassen. Das Kontrollhandbuch ist integraler Bestandteil des Pflichtenhefts.

¹⁴ Verordnung des EVD vom 11. Juni 1999 über die Mindestanforderungen an die Kontrolle der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben (Verordnung über die Kontrolle der GUB und GGA; SR 910.124)

5.2 Freiwillige Elemente

5.2.1 Spezifische Elemente der Kennzeichnung (Art. 7 Abs. 2 Bst. a)

Die spezifischen Elemente der Kennzeichnung betreffen vor allem die Rückverfolgbarkeitszeichen mit der Angabe der Zertifizierungsstelle. Im Fall eines Konsenses in der ganzen Produktionskette kann diese Bestimmung auch zur Harmonisierung der Grösse, der Grafik und sogar des Logos der geschützten Bezeichnung verwendet werden.

Gemäss Artikel 16a in die GUB/GGA-Verordnung muss auf der Etikettierung der Erzeugnisse mit einer geschützten Bezeichnung der Vermerk «geschützte Ursprungsbezeichnung», «kontrollierte Ursprungsbezeichnung»¹⁵ bzw. «geschützte geografische Angabe» oder die entsprechenden Abkürzungen (GUB, KUB, GGA) aufgeführt sein. Mit dieser Vorschrift sollen das Schutzsystem und die damit verbundenen Garantien bei den Konsumentinnen und Konsumenten einerseits besser bekannt gemacht und andererseits die Erkennbarkeit der entsprechend geschützten Produkte auf dem Markt verbessert und deren Kontrollen erleichtert werden. Eine Spezifizierung im Pflichtenheft ist daher nicht mehr notwendig. Für ausländische Bezeichnungen, die nach Artikel 8a Absatz 2 der GUB/GGA-Verordnung eingetragen sind, verweisen wir auf Ziffer 6.

5.2.2 Elemente der Aufmachung (Art. 7 Abs. 2 Bst. c)

Es besteht die Möglichkeit, die Handlungen im Zusammenhang mit der Aufmachung eines GUB- oder GGA-Erzeugnisses auf das begrenzte geografische Gebiet zu beschränken, einschliesslich Handlungen rund um die Darreichung des Erzeugnisses wie das Schneiden oder Reiben. Diese Art von Bestimmung kann jedoch nur aufgenommen werden, wenn sie notwendig und verhältnismässig ist und zum Schutz des Rufs des GUB- oder GGA-Erzeugnisses beiträgt. Sie muss mit produktspezifischen Argumenten begründet werden, die sich auf die Wahrung der Eigenschaften und der Qualität und die Gewährleistung seiner Herkunft und/oder seine Kontrolle beziehen.

5.2.3 Beschreibung der besonderen Form des Erzeugnisses (Art. 7 Abs. 2 Bst. b)

Die gesuchstellende Gruppierung kann im Pflichtenheft die besondere Form des Erzeugnisses beschreiben, wenn eine solche vorhanden ist. Dies ist der Fall, wenn sich das Produkt in seiner Form (Äusseres, physische Eigenschaften) von anderen vergleichbaren Erzeugnissen deutlich unterscheidet. Als Beispiel ist die GUB «Tête de Moine, Fromage de Bellelay» zu nennen, die im Gegensatz zu anderen Käsesorten eine kennzeichnende Form aufweist. Jeder Rückgriff auf die besondere Form des Erzeugnisses für ein Produkt, das die Anforderungen des Pflichtenhefts nicht erfüllt, fällt unter Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe c.

6 Verfahren zur Eintragung ausländischer Bezeichnungen (Art. 8a)

Die GUB/GGA-Verordnung ermöglicht die Registrierung von Bezeichnungen aus geografischen Gebieten in Drittländern. Folglich kann eine repräsentative Gruppierung eines Erzeugnisses mit einer ausländischen Bezeichnung beim BLW darum ersuchen, diese Bezeichnung in der Schweiz zu schützen.

Ein entsprechendes Eintragungsgesuch hat dieselben Voraussetzungen zu erfüllen, wie sie für schweizerische Bezeichnungen gelten: Einreichung des Eintragungsgesuchs durch eine repräsentative Gruppierung, Nachweis, dass es sich nicht um eine Gattungsbezeichnung handelt, Anhörung der

¹⁵ Der von den Weinbezeichnungen herstammende Vermerk «kontrollierte Ursprungsbezeichnung» resp. die entsprechende französische Abkürzung «AOC» wird oft gegenüber der weniger bekannten GUB vorgezogen. Beide Vermerke sind gleich bedeutend und bezeichnen dieselbe Schutz-Art. Auf der Etikette der Erzeugnisse muss daher einer der beiden Vermerke aufgeführt sein.

Kommission für GUB/GGA und der betreffenden Bundesbehörden sowie Verfügung und Veröffentlichung der Gesuchszusammenfassung im SHAB. Eine solche Eingabe ist zudem nach Absatz 1 nur dann möglich, wenn die betreffende Bezeichnung in ihrem Ursprungsland geschützt ist. Die ausländischen Bezeichnungen müssen wie die schweizerischen Bezeichnungen mit dem Schweizer Recht übereinstimmen.

Der Umgang mit Bezeichnungen, die sich auf ein grenzübergreifendes geografisches Gebiet beziehen, ist in Absatz 2 geregelt. In diesem Fall können mehrere Gruppierungen ein gemeinsames Gesuch einreichen.

Die Gesuche sind in einer der drei Amtssprachen (Französisch, Deutsch oder Italienisch) entweder direkt von der gesuchstellenden Gruppierung bzw. den gesuchstellenden Gruppierungen oder über die nationalen Behörden des betreffenden Drittlandes an das BLW zu richten. Ist das Gesuch in einer anderen Sprache verfasst, kann das BLW eine Übersetzung bzw. die Transkription der Bezeichnung in lateinischen Buchstaben anordnen (Abs. 3 und 4).

Wie aus Absatz 5 hervorgeht, wird bei solchen Gesuchen die Stellungnahme der Kantone nicht eingeholt.

Ausserdem muss die Gruppierung, wenn sie nicht von einem in der Schweiz ansässigen Vertreter vertreten wird, in der Schweiz ein Zustellungsdomizil bezeichnen (Art. 11b Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968¹⁶ über das Verwaltungsverfahren).

7 Verfahren zur Änderung des Pflichtenhefts (Art. 14)

Die bei der Eintragung einer Bezeichnung im Pflichtenheft festgelegten Kriterien müssen nicht definitiv sein und können auf Ersuchen der Branche bei Bedarf geändert werden. Ein Gesuch um Änderung eines Pflichtenhefts ist allerdings mehr als eine reine Formalität: Denn abgesehen von den Änderungen, die unter das vereinfachte Verfahren fallen, finden für Pflichtenheftänderungen dieselben Verfahren wie bei einer Eintragung Anwendung.

Das Verfahren gestaltet sich daher meistens langwierig, denn die verlangten Anforderungen müssen den Auflagen der Rechtsgrundlage entsprechen und von sämtlichen von den beantragten Änderungen betroffenen Akteuren derselben Produktionskette eingehalten werden. Da es sich um eine kollektive Massnahme handelt, ist es wichtig, dass das Verfahren innerhalb der Produktionskette korrekt verstanden wird. Vor diesem Hintergrund sind nachfolgend nochmals die wichtigsten Grundsätze aufgeführt, die es bei einem Gesuch um Änderung eines Pflichtenhefts zu beachten gilt:

- Jedes Änderungsgesuch muss von den verschiedenen Akteuren auf allen Produktionsstufen breit abgestützt sein.
- Wenn das Änderungsgesuch auf eine Abschwächung des Pflichtenhefts abzielt, sodass die Kriterien für die typischen Eigenschaften des Produkts nicht mehr erfüllt sind, muss die gesuchstellende Gruppierung mit der Ablehnung des Gesuchs rechnen. Das BLW prüft denn auch, ob das Gesuch die geschützte Bezeichnung generell nicht in Frage stellt.
- Der Nachweis für die Repräsentativität der Gruppierung wird ebenfalls im Rahmen eines Gesuchs um Pflichtenheftänderung verlangt.
- Die eine Änderung des Pflichtenhefts beantragenden Akteure einer Produktionskette haben sich an das geltende Pflichtenheft zu halten, solange die Änderung nicht Rechtskraft erlangt hat, d. h. solange sie nicht in das Register der geografischen Ursprungsbezeichnungen und Herkunftsangaben eingetragen ist. Eine Umsetzung der beantragten Änderungen vor deren

¹⁶ Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021

Registrierung kann bewirken, dass die Zertifizierungsstelle eine Nichtübereinstimmung mit den Auflagen des Pflichtenhefts feststellt und die Unregelmässigkeiten an das BLW und die zuständigen Kantonschemiker gemeldet werden, was zur Entziehung der Zertifizierung führen kann.

7.1 Vereinfachtes Verfahren

Die Praxis im Zusammenhang mit der Änderung des Pflichtenhefts hat gezeigt, dass es in den folgenden Fällen berechtigt ist, ein vereinfachtes Verfahren (Art. 14 Abs. 2) anzuwenden:

- Aufnahme neuer oder Streichung bisheriger Zertifizierungsstellen;
- Änderung spezifischer Elemente der Etikettierung;
- Änderung der Beschreibung des geografischen Gebiets aufgrund von Namensänderungen der geografischen Einheiten, namentlich im Falle von Gemeindefusionen.

Bei Gemeinde- oder Bezirkszusammenschlüssen gilt es zu präzisieren, dass diese im bestehenden geografischen Gebiet der eingetragenen GUB oder GGA liegen müssen. Jede Ausdehnung oder Einschränkung des geografischen Gebiets unterliegt hingegen dem ordentlichen Verfahren.

Im vereinfachten Verfahren kann gegen die Amtsverfügung im Zusammenhang mit solchen Gesuchen nur Beschwerde eingereicht werden, ohne Anwendung des Einspracheverfahrens, und die Kantons- und Bundesbehörden wie auch die Kommission für GUB und GGA werden nicht angehört (Art. 14 Abs. 3). Hingegen muss die gesuchstellende Gruppierung bei Änderungen des Pflichtenhefts ebenfalls ihre Repräsentativität im Sinne von Artikel 5 der GUB/GGA-Verordnung nachweisen.

8 Verfahren zur Löschung einer GUB oder einer GGA (Art. 15)

Die GUB/GGA-Verordnung sieht die Möglichkeit vor, eine Bezeichnung zu löschen, und zwar entweder auf Antrag hin oder von Amtes wegen, wenn die Einhaltung des Pflichtenhefts der geschützten Bezeichnung nicht mehr gewährleistet ist (Abs. 1). Die Löschung von Amtes wegen kann nur aus triftigen Gründen erfolgen und dürfte sich daher auf Ausnahmefälle beschränken.

Im Rahmen dieses Verfahrens konsultiert das BLW vorgängig die zuständigen kantonalen Behörden und Bundesbehörden sowie die Kommission für GUB/GGA und hört die Parteien nach Artikel 30a des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968¹⁷ über das Verwaltungsverfahren an (Abs. 2).

Die Löschung wird im SHAB publiziert (Abs. 3).

9 Mindestanforderungen für die Eintragung als GUB

Wie bereits erwähnt, können nur Produkte, die ihre Qualität oder ihre Eigenschaften überwiegend oder ausschliesslich den geografischen Verhältnissen einschliesslich der natürlichen und menschlichen Einflüsse verdanken (Art. 2 Abs. 1 Bst. b der GUB/GGA-Verordnung), in den Genuss einer GUB kommen. Die Begrifflichkeit des natürlichen Einflusses bezieht sich auf die Auswirkungen, die die bodenspezifischen und klimatischen Bedingungen im geografischen Gebiet auf die besonderen Eigenschaften eines Produkts haben können. Der natürliche Einfluss wird je nach Produkttyp anders beurteilt. Deshalb wurden für die folgenden Produkttypen Kriterien festgelegt: Käse, Fleischerzeugnisse und andere Erzeugnisse. Die Liste der Kriterien ist nicht abschliessend. Vielmehr soll sie Gruppierungen, die ein GUB-Gesuch einreichen, dabei helfen, im Pflichtenheft objektive Regeln festzulegen, die einen Zusammenhang mit dem «Terroir» gemäss den Grundprinzipien der GUB sicherstellen.

¹⁷ VwVG; SR 172.021

9.1 Käse

Für GUB von Käse gibt es fünf Kriterien, die auf der Schweizer Tradition beruhen. Zur Erlangung einer GUB müssen diese Kernkriterien, die den typischen Schweizer Käse ausmachen, erfüllt sein.

Kriterien bezüglich der Produktion und der Herstellungsmethode einer GUB von Käse	Bemerkungen
Milch aus silagefreier Fütterung	Für Halbhart-, Hart- und Extrahartkäse ist die Verabreichung von Silofutter an die Milchkühe aufgrund der im Futter vorhandenen Buttersäurebakterien, welche eine Blähung des Käses verursachen können, von jeher verboten. Die silagefreie Fütterung ist folglich Teil der gleich bleibenden Verfahren in den Betrieben, welche Milch für die Käsefabrikation liefern. Im Weiteren äussern sich die natürlichen Einflüsse in der Artenvielfalt der Gräser im geografischen Gebiet, deren Auswirkungen auf die sensorischen Eigenschaften von Milch, Butter und Käse wissenschaftlich belegt sind. Die Grassilage, die durch frühzeitigen Schnitt erzeugt wird – während bei der Ernte von getrocknetem Heu für gewöhnlich ein gewisser Reifegrad erreicht wird – führt zu einem Verlust der Vielfalt der Pflanzenarten im Wiesland.
Rasche Verarbeitung der Milch innerhalb von weniger als 24 Stunden	Mit der raschen Verarbeitung der Frischmilch wird eine bessere Milchqualität erzielt; wird die Rohmilch länger als 24 Stunden aufbewahrt, erhöht sich die Gefahr, dass sich für die Käseproduktion nachteilige Bakterien oder Keime bilden.
Beimpfen mit typischen Kulturen (keine Direktbeimpfung), keine anderen Zusatzstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe als Wasser, Salz und Lab	Für jede Käseart stehen spezifische Kulturen zur Verfügung, die zu den typischen Eigenschaften des Erzeugnisses beitragen.
Rohmilch für Halbhart-, Hart- und Extrahartkäse und hitzebehandelte Milch für Weich- und Frischkäse	Die ursprüngliche Milchflora hängt eng mit den geografischen Verhältnissen zusammen und sorgt für eine Geschmacksqualität der Milch und folglich des Käses, die sich auf das «Terroir» des geografischen Gebiets zurückführen lässt. Eine mechanische oder thermische Behandlung der Milch vor der Verarbeitung würde die Mikroflora der Milch zerstören, wodurch eine nachträgliche Beifügung von standardisierten Milchsäurebakterien notwendig wäre und die spezifische Geschmacksqualität des Käses beeinträchtigt würde.
Reifedauer , die die Entfaltung des organoleptischen Potenzials des Käses ermöglicht	Die Reifebedingungen des Käses haben einen grossen Einfluss auf seinen Geschmack und sein Aroma. Zur Entfaltung ihrer spezifischen Eigenschaften muss jede Käseart ihren Reifegrad erreicht haben, der von der Reifedauer abhängt: Ein Halbhartkäse beispielsweise kann sein organoleptisches Potenzial bereits nach zwei Monaten vollständig entwickelt haben, während ein Extrahartkäse während mindestens 24 Monaten reifen muss, bevor er genussfertig ist.
Zusätzliche Kriterien bei Alpkäse	
Grundsatz Alpbetrieb: die Milch wird auf dem Sömmerungsbetrieb gemolken und verarbeitet	Dieser Grundsatz soll eine optimale Milchqualität in einer Jahreszeit sicherstellen, in der sehr warme Temperaturen herrschen können. Der Transport der Milch über weite und meist holprige Wegstrecken bei Sommerhitze kann sich nämlich schädlich auf die Fettmoleküle der Milch auswirken und Probleme bei der Verarbeitung hervorrufen, wodurch eine Geschmacksveränderung des Käses entsteht.
Natürliche Entrahmung	Die Lagerung der Abendmilch in Wannen bewirkt das natürliche Aufrahmen der Milch und es ist einfacher, die Rahmschicht auf natürliche Weise abzuschöpfen.

9.2 Fleischerzeugnisse

Der Einfluss natürlicher Faktoren ist bei **Fleischerzeugnissen** schwieriger nachzuweisen. Die Fütterung der Tiere beeinflusst die Qualität des Fleisches weshalb der Vielfalt und Besonderheit der Flora im geografischen Gebiet ein hoher Stellenwert eingeräumt. Daher ist darauf zu achten, dass das Tierfutter aus dem geografischen Gebiet stammt und die Pflanzenvielfalt berücksichtigt. Die Zufütterung von Kraftfutter und Proteinen in der Schlachttiermast schwächt die Standortgebundenheit zwingend ab, wenn diese Zufütterung den Hauptanteil der Tierfütterung ausmacht. Ausserdem gilt es zwischen den verschiedenen Tierarten, welche Nahrung auf unterschiedliche Weise verarbeiten, zu unterscheiden.

Mehrere Studien mit verschiedenen Tierarten kommen zum Schluss, dass der direkte Einfluss des «Terroir» auf die Eigenschaften des Fleisches in der gesamten tierischen Produktion (namentlich bei den pflanzenfressenden Wiederkäuern) wahrscheinlich geringer ist als bei der Milchproduktion. Dennoch schlagen sich die Tierrasse, das Haltungssystem (extensiv) und das Gewicht der Tiere bei der Schlachtung mehr oder weniger deutlich in der Qualität nieder, die man der Herkunft zuschreiben kann.

Dieser Kriterienkatalog ist nicht abschliessend, doch sind die Fütterung und die Mastmethode Auflagen, die die natürlichen Einflüsse auf die typischen Eigenschaften des Erzeugnisses gewährleisten. Die Kriterien werden in Abhängigkeit von der Gesuchart beurteilt, und wenn keine lokale Rasse vorhanden ist, wird das Hauptaugenmerk auf die anderen Kriterien gelegt. Bei Gesuchen im Zusammenhang mit Rinds-, Ziegen- oder Schaffleisch werden die Raufutterart und die extensive Weidung in den Vordergrund gestellt, während beim Schweinefleisch die Mastdauer oder das Alter und Gewicht bei der Schlachtung zentral sind.

Kriterien bezüglich der Produktion und der Herstellungsmethode einer GUB von Fleischerzeugnissen	Bemerkungen
Eine lokale Rasse	Wenn eine Rasse fehlt , eine Tierart, die spezifische und anerkannte Eigenschaften aufweist (langsames Wachstum, Farbe oder Struktur des Fleisches).
Eine für das geografische Gebiet spezifische Mastmethode	Das Know-how in der Zucht und die Wahl der Produktionstypen (Alter, Art), die Mastdauer sowie ein Mindestalter und -gewicht tragen zur Besonderheit und Differenzierung des Endprodukts bei.
Ein für das geografische Gebiet spezifisches Tierfutter	<ul style="list-style-type: none"> • Die Tierhaltung (Freiluft, extensiv, Modalitäten der Ausmast) hat einen Einfluss auf die Muskeleigenschaften und Reifebedingungen von Fleisch und ist der wichtigste Parameter für Qualitätsunterschiede. • Bei Rindern, Ziegen und Schafen ist ein Mindestanteil an Raufutter aus dem geografischen Gebiet zu bestimmen. Bei Schweinen ist die Menge an Futter aus dem geografischen Gebiet und/oder typischem Futter (Schotte, gekochte Kartoffeln, Futterrüben) festzulegen. • Die Zufütterung von Ergänzungsfuttermitteln, insbesondere von Kraftfutter und Proteinen, ist zu begrenzen, da sie keine Elemente einbringen, die zur Ausbildung der typischen Produkteigenschaften im Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet beitragen.

9.3 Andere Erzeugnisse

Kriterien bezüglich der Produktion und der Herstellungsmethode einer GUB von anderen Erzeugnissen	Bemerkungen
Backwaren	
Die Hauptzutaten des Erzeugnisses (Mehl, Eier, Butter, Milch usw.) müssen aus dem geografischen Gebiet stammen.	Je grösser der Anteil einer Zutat am Endprodukt ist, desto wichtiger ist es, dass diese aus dem geografischen Gebiet stammt. Wenn eine Zutat dem Endprodukt den Namen verleiht, muss sie aus dem geografischen Gebiet stammen, auch wenn sie nur in geringen Mengen vorkommt.
Pflanzliche Produkte	
Spezifische Sorte	
Waldwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete waldwirtschaftliche Erzeugnisse	
Spezifische Baumart	

9.4 Die Tierfütterung bei tierischen Erzeugnissen

Die Futtermittel – und gegebenenfalls die Futtermittelzusatzstoffe – müssen im Pflichtenheft möglichst genau beschrieben werden, am besten anhand einer Positivliste (z. B. bei Wiederkäuern: Positivliste der zulässigen Ausgangsstoffe in Ergänzungsfuttermitteln).

Wenn es technisch nicht möglich ist, eine vollständige Herkunft aus dem begrenzten geografischen Gebiet zu gewährleisten, können Futtermittel von ausserhalb des geografischen Gebiets ergänzt werden, sofern die Qualität oder die Eigenschaften des Erzeugnisses, die überwiegend den geografischen Verhältnissen zu verdanken sind, nicht verändert werden.

Futtermittel, die nicht aus dem begrenzten geografischen Gebiet stammen, dürfen auf keinen Fall mehr als 30 Prozent der Gesamtration ausmachen (Trockensubstanz, auf Jahresbasis).

So müssen im Pflichtenheft die Futtermittel qualitativ und quantitativ im Detail angegeben werden, wobei es für jedes Futtermittel zu erwähnen gilt, ob es aus dem vorgeschlagenen geografischen Gebiet stammt oder nicht.

10 Übergangsfrist für Erzeugnisse, welche das Pflichtenheft nicht erfüllen (Art. 17a)

10.1 Nach der Eintragung der Bezeichnung (Abs. 1)

Landwirtschaftliche Erzeugnisse, verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, waldwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete waldwirtschaftliche Erzeugnisse, für welche die Voraussetzungen zur Verwendung einer eingetragenen GUB oder GGA nicht erfüllt sind, die jedoch vor der Veröffentlichung des Eintragungsgesuches während mindestens fünf Jahren rechtmässig unter dieser Bezeichnung in Verkehr gebracht worden sind, dürfen noch bis zu zwei Jahre nach der Veröffentlichung der Eintragung nach bisherigem Recht produziert, verpackt und etikettiert werden. Sie können noch bis zu drei Jahre nach der genannten Veröffentlichung in Verkehr gebracht werden.

10.2 Nach einer Änderung des Pflichtenhefts einer geschützten Bezeichnung (Abs. 2)

Wird das Pflichtenheft gemäss Artikel 14 Absatz 1 geändert, können die betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse, verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnisse, waldwirtschaftlichen Erzeugnisse und verarbeiteten waldwirtschaftlichen Erzeugnisse noch bis zu zwei Jahre nach der Veröffentlichung

der Änderungen nach bisherigem Recht produziert, verpackt, etikettiert und in Verkehr gebracht werden.

11 Zertifizierungsstellen

Akkreditierte Zertifizierungsstellen sind auf der Website der SAS zu finden unter:

<https://www.sas.admin.ch/sas/de/home.html>

12 Finanzielle Unterstützung

Die Gespräche im Zusammenhang mit einer Qualitätsstrategie für die Land- und Ernährungswirtschaft haben bestätigt, dass die Positionierung der Schweizer Produkte im In- und Ausland gestärkt werden muss, um eine optimale Wertschöpfung entlang der Lebensmittelkette zu gewährleisten und ihre Marktanteile zu behalten oder sogar auszubauen. Der eingeschlagene Weg in Sachen Qualität soll mit der Unterstützung der Agrarpolitik fortgesetzt werden. Ein Ziel der Qualitätsstrategie besteht darin, die Qualitätsführerschaft in einem internationalen Wettbewerbsumfeld zu übernehmen und die Wertschöpfung zu steigern. Vor diesem Hintergrund ist die Ausrichtung der Wertschöpfungsketten auf die Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung eine zentrale Handlungsachse. Der Bundesrat hat in der Botschaft zur Agrarpolitik für die Jahre 2011 bis 2017 vorgeschlagen, diese Ausrichtung vermehrt zu unterstützen. In der Folge würden die Wertschöpfungsketten der Land- und Ernährungswirtschaft wettbewerbsfähiger gegenüber der internationalen Konkurrenz und die Erzeugnisse weniger austauschbar.

Artikel 11 des LwG ist heute ein wichtiges Instrument der Förderung und Unterstützung der Qualitätsstrategie. Er ermöglicht es, Massnahmen zur Verbesserung oder Sicherstellung von Qualität oder Nachhaltigkeit zu fördern.

Die Verordnung vom 23. Oktober 2013¹⁸ über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft schafft die Grundlage, um innovative Projekte, die sich positiv auf die Nachhaltigkeit oder Qualität von landwirtschaftlichen Erzeugnissen auswirken und den landwirtschaftlichen Mehrwert erhöhen, finanziell zu unterstützen.

Finanzhilfen können gewährt werden für:

- a. die Entwicklung, Weiterentwicklung und Umsetzung von Produktionsstandards, die in den Bereichen Qualität und Nachhaltigkeit der Land- und Ernährungswirtschaft einen Mehrwert garantieren (Produktionsstandards);
- b. die Entwicklung und die Umsetzung innovativer Projekte zur Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (innovative Projekte).

Finanziell unterstützt werden können der Zugang zu und die Teilnahme an Programmen zur Förderung der Qualität oder der Nachhaltigkeit, deren Anforderungsprofil eindeutig über den gesetzlichen Mindestanforderungen liegen (z. B. GUB- oder GGA-Erzeugnisse, Bio-Produkte oder Erzeugnisse aus besonderes artgerechter Haltung bzw. ressourcenschonendem Anbau).

Gestützt auf diese Verordnung können gesuchstellende Gruppierungen eine Finanzhilfe für eine Vorstudie beantragen. Weitere Informationen zu diesem Thema entnehmen Sie der BLW-Website unter: <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/instrumente/qualitaets--und-absatzfoerderung/foerderung-von-qualitaet-und-nachhaltigkeit.html>

¹⁸ QuNaV; SR 910.16

13 Nützliche Adressen

- Bundesamt für Landwirtschaft, Fachbereich Qualitäts- und Absatzförderung, Mattenhofstr. 5, CH-3003 Bern, Tel.: +41 58 463 27 63, Fax: +41 58 462 26 34.
- Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum, Abteilung Marken, Stauffacherstr. 165, CH-3003 Bern; Tel.: +41 31 377 77 77, Fax: +41 31 377 77 78.
- SECO, Schweizerische Akkreditierungsstelle SAS, Holzikofenweg 36, CH-3003 Bern, Tel.: +41 58 463 35 11.

Beilagen:

Vorlage Zusammenfassung (Ziffer 4.10)

Vorlage Pflichtenheft (Ziffer 5)